№ 3.



Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 21. Januar 1860.

Bekanntmachungen.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft pro 1860

für den Landkreis Breslau findet nicht an den im letzten Kreisblatt bekannt gemachten Tagen, sondern schon im Februar c., — an welchen Tagen wird im nächsten Kreisblatt veröffentlicht werden — statt.

Die alphabetischen Listen sind daher vorgeschriebenermaßen sofort anzufertigen und bis spätestens den 1. Februar d. J., zur Vermeidung der Abholung durch Strafboten und außerdem zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler dem Landraths-Amt mit den Geburtslisten und allen übrigen geforderten Beilagen einzureichen. Da die Zeit zu kurz ist, um die alphabetischen Listen den Dorfgerichten zurückgeben zu können, so sind alle Mannschaften vorzustellen, welche in diesen Listen verzeichnet sind. —

Die **Arztliste** ist zwar bald mit anzulegen, aber nicht mit einzureichen, sondern erst bei der Gestellung zu übergeben.

An den Gestellungstagen haben die Gerichtsschreiber zwischen 6 und 7 Uhr früh, die Zu- und Abgänge anzumelden sowie die alphabetischen Listen in Empfang zu nehmen und die Gestellungsscheine auszutheilen.

Jeder Militärpflichtige, welcher seinen Gestellungs- oder Taufschein nicht aufweisen kann, ist in den betreffenden Fällen aufzufordern, diese Dokumente binnen 3 Tagen zur Vermeidung einer Strafe bis zu 10 Thalern zu beschaffen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß jeder Todesfall, der nicht durch die Geburts- resp. Sterberegister nachgewiesen wird, durch besonderen Todtenschein belegt sein muß; ferner daß alle in früheren Jahren als „nicht ermittelt" nachgewiesenen Personen in der Stammrolle und alphabetischen Liste verzeichnet sein müssen.

Die etwa noch fehlenden Geburts- und Sterberegister sind von den betreffenden Geistlichen sofort abholen zu lassen.

Im Uebrigen ist genau nach Vorschrift meiner Kreisbl.-Verordnung vom 10. d. Mts. (Nr. 2) zu verfahren und erwarte ich schließlich, da dem Landraths-Amt zur Fertigung der alphabetischen General-Liste eine sehr kurze Zeit bleibt, daß die Dorfgerichte den Termin zur Einreichung der alphabetischen Listen pünktlich innehalten.

Breslau, den 18. Januar 1860.

Nachstehende im Amtsblatt, Stück 2, pro 1860 abgedruckte Verordnung:

„Im Verfolg unserer Polizei-Verordnung vom 22. Dezember v. J., betreffend die Meldungen der Militärpflichtigen zur Berichtigung der Stammrollen ꝛc. — bringen wir hierdurch zur Ergänzung der Bestimmungen sub I derselben und unter Bezugnahme auf § 34 ad 1, wie auf § 137 ad 2 der neuen Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Militärpflichtigen, welche den Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst erhalten haben, sich während der Dauer des ihnen damit bewilligten Ausstandes weder zur Stammrolle noch bei einer Ersatz-Behörde anzumelden haben, weil sie während dieser Zeit der Kontrolle der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Geburtsortes resp. Domizils verbleiben.

Breslau, den 6. Januar 1860.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

gez. v. Götz."

bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Kreisbewohner.

Breslau, den 13. Januar 1860.

Betreffend Assistenzleistung bei gerichtlichen Pfändungen, Seitens des Dorfgerichts.

Es ist von mir bei der Königl. Regierung die Frage in Anregung gebracht worden, ob die Dorfgerichts-Mitglieder verpflichtet sind, bei gerichtlichen Pfändungen unentgeldlich Assistenz zu leisten oder dafür Versäumnißkosten liquidiren dürfen. In Folge dessen ist, nachdem sich die hiesige Königl. Regierung mit dem hiesigen Königl. Appellationsgericht in Einvernehmen gesetzt, von letzterer Behörde nachstehend abgedrucktes Rescript an sämmtliche Gerichtsbehörden des Breslauer Departements erlassen worden, welches ich den Dorfgerichten des Kreises zur Nachachtung bekannt mache:

„Da verschiedentlich Zweifel darüber entstanden sind, ob und welche Gebühren die nach § 42 der Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten vom 2. August 1850, J.-M.-Bl. S. 267, bei gerichtlichen Exekutionen als Zeugen oder zur Assistenz zugezogenen dorfgerichtlichen Personen zu fordern berechtigt sind, so werden die Gerichte unseres Departements unter Hinweisung auf die Rescripte vom 27. April 1838, Central-Bl. 1838, S. 508, vom 4. Oktober 1839, J.-M.-Bl. 1839, S. 331 und Nr. 85 der Instruktion vom 1. Juni 1854 zum § 67 des Tarifs zu dem Kostengesetz vom 10. Mai 1851, wonach den bei Exekutionen zugezogenen Personen nach Verhältniß der dabei aufgewendeten Zeit eine nach dem Betrage der Versäumnißkosten für Zeugen abzumessende Remuneration zu bewilligen ist, angewiesen, in Gemäßheit des § 8 der Verordnung vom 29. März 1844 (Ges.-Sammlung 1844, S. 75) und unseres Tarifs vom 4. Januar 1853, die Versäumnißkosten der bei Exekutionen zugezogenen dorfgerichtlichen Personen mit Rücksicht auf die erforderlich gewesene Zeit, die persönlichen und örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Es darf jedoch die zugebilligte Summe nicht die den Dorfgerichten für die Exekutionsvollstreckung selbst in der Dorfgerichts-Gebühren-Taxe vom 5. November 1842 bestimmten Sätze übersteigen.

Breslau, den 22. November 1859. Königliches Appellations-Gericht.

An
sämmtliche Gerichts-Behörden des Departements.

II. 5789."

Breslau, den 5. Januar 1860.

In Sachen betreffend den Neubau der St. Salvator-Kirche hierselbst, hat die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen resolvirt:

daß

1. die Salvator-Kirche hierselbst als eine Landkirche des städtischen Patronats zu erachten,
2. der Neubau derselben als nothwendig anzuerkennen,
3. den Neubau der Kirche, nachdem vom Magistrate zu Breslau den Interessenten in der Verhandlung vom 10. September 1857 vorgelegten Entwurfe Nr. 2 vorbehaltlich specieller Prüfung und Bestätigung desselben — und zwar auf dem bisherigen Kirchplatze auszusuchen,
4. zu den Kosten des Neubaues beim Unvermögen des Aerars beizutragen schuldig:
   a. der Magistrat zu Breslau als Patron zwei Dritttheile,
   b. die evangelischen Hausväter in folgenden 23 Gemeinden zusammen ein Dritttheil, nämlich: 1. Broke, 2. Dürrgoy, 3. Dürrjentsch, 4. Eckersdorf, 5. Gabitz, 6. Gräbschen, 7. Hartlieb, 8. Herdain, 9. Höfchen-Commende, 10. Huben, 11. Klettendorf, 12. Krietern, 13. Lamsfeld, 14. Neudorf-Commende, 15. Niederhof, 16. Groß-Oldern, 17. Klein-Oldern, 18. Oltaschin, 19. Opperau, 20. Schönborn, 21. Wessig, 22. Woischwitz, 23. Kundschütz,

und zwar ad 6 dergestalt, daß

1. die eingepfarrte Gemeinde Kundschütz außerdem Hand- und Spanndienste zu leisten,
2. bei den übrigen 22 Ortschaften jedes einzelne Mitglied dieser Gastgemeinden den vierten Theil dessen zu entrichten hat, was ein Contribuent von eben der Klasse aus der eingepfarrten Gemeinde zu leisten hat.

Wegen Publicirung dieses Resoluts wird an die betreffenden Landgemeinden noch das Weitere verfügt werden. Breslau, den 18. Januar 1860.

Die Instruktion fur die Dorfgerichte betreffend.

Durch die eingetretenen Scholzenwechsel sind bei Uebergabe der Inventarienstücke mehrere Fälle vorgekommen, daß die Instruktion für die Dorfgerichte vom 26. April 1842 nebst Anlagen, der Dorf-Gerichts-Gebührentaxe vom 5. November 1842 und des Publikandums vom 9. Februar 1855, welche den Dorfgerichten mit der Kreisblatt-Nummer 36, pro 1858, S. 177 zugegangen ist, fehlt.

Dieser Umstand veranlaßt mich den Dorfgerichten die sorgfältigste Aufbewahrung qu. Instruktion anzuempfehlen, da ein Ersatz nicht zu ermöglichen ist, und werde ich diejenigen Scholzen, welche jene Instruktion bei der Uebergabe nicht vorlegen, dafür verantwortlich machen.

Breslau, den 17. Januar 1860.

Betrifft die nachzuweisenden Handwerker. Die Dorfgerichte des Kreises fordere ich hierdurch auf, die Nachweisung von sämmtlichen am Schluß des Jahres 1859 im Orte befindliche Handwerks-Meister, Gesellen und Lehrlinge, von alle denen im § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 genannten Handwerken und nach der dort angegebenen Reihenfolge summarisch, ohne namentlich Ausgabe der einzelnen Personen, mir bis zum 28. d. Mts. unerinnert einzureichen. Befinden sich im Orte gar keine Handwerker, so erwarte ich darüber Negativ-Anzeigen. Wird der genannte Einreichungs-Termin nicht inne gehalten, so werde ich genöthigt sein, die Nachweise durch expresse Boten einholen zu lassen. Breslau, den 17. Januar 1860.

Personal-Chronik. Der Baron von Nostiz zu Grüneiche, ist auf sein Ansuchen von dem Amte eines Polizei-Distrikts-Commissarius des II. Polizei-Distrikts entbunden, und sind die Geschäfte dem Polizei-Verwalter, Wirthschafts-Inspektor Hoffmann zu Schwoitsch, als Nachfolger übertragen worden, wovon die Ortschaften des II. Polizei-Bezirks Schwoitsch, Drachenbrunn, Cawallen, Friedewalde, Leerbeutel, Barteln, Bischofswalde, Grüneiche, Altscheitnig, Fischerau, Wilhelmsruh und Zimpel, in Kenntniß gesetzt werden.

Breslau, den 14. Januar 1860.

Bekanntmachung. Die Polizei-Verwaltung von Grünhübel welche seither von dem Schullehrer Roßteutscher zu Domslau verwaltet wurde, wird fortan von dem Besitzer Herrn Rittergutsbesitzer Friederici auf Grünhübel in Person ausgeübt.

Breslau, den 17. Januar 1860.

Die Kranken-Anstalten der Barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen betreffend.

In dem Kranken-Institut der Barmherzigen Brüder hierselbst wurden im Jahre 1859 ohne Unterschied der Religion und des Standes unentgeldlich 2215 Personen verpflegt, von denen 2139 neu aufgenommen wurden. Davon wurden entlassen: gesund 2022, erleichtert 11, ungeheilt 7, es starben 87 und blieben in der Cur 88. Außer dieser Krankenzahl wurden täglich noch eine Anzahl poliklinisch behandelt, so daß, incl. der zum Verbande und Zahnoperationen kommenden, mehr als 15,000 Personen, die Hülfe des Klosters beanspruchten. An die Kranken wurden vertheilt 57,149 Portionen Essen und 30,320 Frühstück-Suppen.

In der Kranken-Anstalt der Elisabethinerinnen, wurden im Jahre 1859 in gleicher Weise verpflegt, einschließlich der Filial-Kranken-Anstalt, kleine Domstraße Nr. 8, in Summa 1487, davon wurden entlassen: gesund 1214, erleichtert 54, ungeheilt 30, es starben 81, und blieben in der Cur 108. Außerdem wurden noch 762 ab- und zugehende Kranke behandelt. An die Kranken im Kloster wurden vertheilt 36,652 Tag-Portionen. Die ausführlichen Berichte beider Anstalten können in meinem Bureau eingesehen werden.

Die segensreiche Wirkung beider Institute ergeben die obigen Zahlen, und wenn der **Landkreis Breslau** für eine sehr bedeutende Zahl Kranker Hülfe beansprucht und erhalten hat, und dabei eine enorme Kosten-Summe den Orts-Armen-Verbänden, oder den Angehörigen der Kranken erspart wurde, so hat der Breslauer Kreis auch vorzugsweise die Verpflichtung, gedachte Institute mit reichlichen Beiträgen zu unterstützen, wozu ich den Kreis hiermit auffordere, da die eigenen Fonds der Institute die Verwaltungskosten bei weitem nicht decken und die Anforderungen an beide Institute immer zahlreicher werden.

Diese Aufforderung ist im nächsten Gebote den Gemeindegliedern dringend ans Herz zu legen und dabei noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, da in beiden Instituten die Zahl der Hülfesuchenden fortwährend die Zahl der vorhandenen gestifteten Kranken-Bette übersteigt, die Kranken, deren Aufnahme gewünscht wird, **vorher angemeldet werden müssen.**

Breslau, den 16. Januar 1860.

Wegesperrung. Durch den an der Kottwitz-Tschirner Oderfähre stattgefundenen Dammbruch, ist die Passage für Fuhrwerk unmöglich geworden, weil das Fährschiff zertrümmert und der Fahrweg von der Fähre bis an das Dorf Kottwitz ausgerissen worden. Bis zur Wiederherstellung des Weges und Beschaffung einer Oderfähre ist eine Passage bei Kottwitz über die Oder nicht möglich.

Breslau, den 16. Januar 1860.

Diebstahl. Am 12. d. Mts. früh nach 5 Uhr, sind der Milchpachterin von Strachwitz, kurz vor dem Schlagbaum an der Bahnbrücke bei Gr.-Mochbern, durch 2 Männer, unter lebensgefährlichen Drohungen nachbenannte Sachen gestohlen worden:

ein blauer Tuchmantel — eine Blechkanne mit 2 Quart Milch und Vorhängeschloß — ein Handkorb — ein Ablieferungsbuch für die herrschaftliche Milch — 20 Sgr. aus der Rocktasche der Milchfrau. —

Breslau, den 16. Januar 1860.

(Nebst einer Beilage.)

Beilage
zu Nr. 3 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 21. Januar 1860.

Verlorenes Wanderbuch. Der Bäckergeselle Heinrich Franke von Herrmannsdorf-Commende, hat sein am 24. Juni 1858 hier ausgestelltes, bis zum 1. April 1860 und für die Königl. Preuß. Staaten gültiges Wanderbuch, angeblich auf dem Wege von Zweibrot nach Poln.-Neudorf hiesigen Kreises verloren und wird dessen Abgabe hier erwartet, wenn es aufgefunden wird.

Das Wanderbuch wird übrigens für ungültig erklärt nnd vor dessen Mißbrauch gewarnt.

Breslau, den 16. Januar 1860.

Am 6. d. Mts. wurde in Hundsfeld hiesigen Kreises, ein anscheinend **taubstummer** Mensch im Alter von 16 bis 18 Jahren, kleiner Statur mit braunen Haaren bedeckter niedriger und hervorstehender Stirn, blonden Augenbrauen, grauen Augen, proportionirter Nase, vollständigen Zähnen, ausweislos aufgegriffen, dessen Angehörigkeitsort unbekannt ist.

Das Königliche Polizei-Präsidium und die Königl, Landraths-Aemter ersuche ich ergebenst, gefälligst recht bald Nachforschungen anzustellen, ob der aufgegriffene Mensch einem der Kreise angehört und mich von dem Resolut in Kenntniß zu setzen.

Oels, den 11. Januar 1860.

Der Königliche Landrath.
v. d. Bäswod.

Sollte der vorstehend bezeichnete taubstumme Mensch dem hiesigen Kreise angehören, so erwarte ich von dem betreffenden Dorfgericht sofort weitere Anzeige.

Breslau, den 18. Januar 1860.

Es sind vereidet worden:

Zum Gerichtsscholzen: Der Freigutsbesitzer Johann Moritz Clauß zu Klein-Tschansch an Stelle des p. Roßband für genannten Ort.

Der seitherige Gerichtsmann, Freigärtner Gottlieb Jentsch aus Wasserjentsch an Stelle des p. Saft für genannten Ort.

Zum Gerichtsmann: Der Freigärtner Karl Ulke aus Klein-Sürding, an Stelle des p. Seibt für genannten Ort.

Der Freigärtner Wilhelm Hoche aus Wasserjentsch an Stelle des p. Jentsch für genannten Ort.

Zum Forstschutz-Beamten: Die zu Schlanz lebenslänglich angestellten Revierjäger Joseph Nowack und Johann Zahn, beide zu Schlanz wohnhaft.

Breslau, den 18. Januar 1860.

Aufenthalts-Ermittelungen.

Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises werden dienstergebenst ersucht, falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, oder über deren Aufenthalt etwas bekannt ist, oder wird, sofort Anzeige hierher zu machen.

Zu ermitteln ist der Dienstknecht Ernst Kusche, welcher bis ultimo Dezember v. J. beim Bauergutsbesitzer Miesere in Wüstendorf gedient, von da ab sich nach Kriechen zum Müllermeister Hoffmann vermiethet, bei demselben aber nicht aufgezogen und vermuthet wird, daß Kusche sich vagabondirend umhertreibt.

Sollte p. Kusche im Kreise btroffen werden, ist derselbe festzunehmen und in seinen Dienst nach Kriechen zu weisen, hierher aber die nöthige Anzeige zu machen.

Der Knecht Ernst Mieser, 21 Jahr alt, aus Heidersdorf, Kreis Nimptch gebürtig, welcher am 3. Januar c. in den Dienst des Erbscholtiseibesitzers Haase zu Polnisch-Kniegnitz trat, aus demselben sich aber bald heimlich entfernt und bis heut noch zurückkehren soll, ist zu ermitteln.

Breslau, den 21. Januar 1860. **Der Königl. Landrath, Freiherr v. Ende.**

Freiwillige Subhastation.

Die zum August Hielscher'schen Nachlasse gehörige Gärtnerstelle Nr. 8 Lorankwitz soll nebst dem Ackerstüke Nr. 12 Buchwitz

am 16. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in unserem Parteienzimmer Nr. 2 im Wege der freiwilligen Suhastation verkauft werden

Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Breslau, den 5. Januar 1860.

Königl. Kreis-Gericht, II. Abtheilung.

Holzverkauf.

Donnerstag den 26. Januar 1860, Vormittag 10 Uhr, soll in dem Forstrevier Peiskerwitz, Kreis Breslau, eine Partie Eichen, Buchen, Rüstern und Linden auf dem Stamme, an den Meistbietenden, welcher ein Drittel seines Gebotes sofort baar anzahlen muß, öffentlich verkauft werden.

Breslau, den 18. Januar 1860. Der Magistrat.

In Folge Hochwassers ist die Faschinen-Versetzung der Weistritz-Brücke bei Rathen zum Theil fortgeschwemmt, und deshalb die Passage dort auf mindestens 14 Tage verhindert.

Neumarkt, den 6. Januar 1860. Der Königl. Landrath.

(gez:) v. Knebel-Döberitz.

Bekanntmachung.

Die Ueberfahrung des forstfiskalischen Weges durch den Tschechnitzer Wald mit Sand, wozu der Betrag von 40 Rthlr. ausgesetzt ist, soll an den Mindestfordernden ausgethan werden. Hierzu wird ein Bietungstermin auf Dienstag den 24. Januar, Nachmittags 3 Uhr, in dem hiesigen Gerichtskretscham anberaumt.

Kottwitz, den 16. Januar 1860.

Der Königliche Oberförster
Blankenburg.

Wiesenverpachtung.

Das sogenannte verlorene Feld und die Hütung an der Tschirner Grenze, welche beide Grundstücke als Wiese benutzt werden können und ca. 100 Morgen Flächeninhalt haben, sollen auf die nächsten 6 Jahre, Dienstag den 24. Januar c., Nachmittags 3 Uhr, in dem hiesigen Gerichtskretscham meistbietend verpachtet werden. In dem Termine ist ein Angeld von 50 Rthlr. zu entrichten.

Kottwitz, den 16. Januar 1860.

Der Königliche Oberförster
Blankenburg.

Verleger Königl. Landraths-Amt Breslau. Druck von Robert Lucas in Breslau, Schuhbrücke № 35.